1

a) Gesetz

über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung)

Vom 2. Oktober 1952

(GB1. S. 996)

— Auszug —

Achtes Kapitel

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 327

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übertretungen entsprechende Anwendung.

Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung

§ 328

Voraussetzungen und Inhalt der Strafverfügung Rechtsmittel

- (1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, soweit es sich um Übertretungen handelt.
- (2) Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150,— DM oder anstelle einer nicht beitreibbaren Geld-